

Generali Lloyd Versicherung AG

Anfragen richten Sie bitte an:

Ludwig Kaibel DL 5 HCL
im Hause Landesdirektion Nord
Postfach 11 18 13

20418 HAMBURG
Tel.: 040-311 76-7400
Fax: 040-600 71 95
mailto:DL5HCL@DARC.de

Veranstaltungen des DARC und VFDB e.V.- Teilnahme von Nichtmitgliedern/ Haftpflicht- und Unfallversicherung

Bei unserer Gesellschaft besteht sowohl die Haftpflicht- als auch die Unfallversicherung für die beiden oben genannten Verbände, deren Funktionsträger sowie Mitglieder. Über den Umfang des Versicherungsschutzes informieren Sie insbesondere unsere Merkblätter mit den Titeln "Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder des DARC und VFDB e.V." und "Die Unfallversicherung für Mitglieder des DARC und VFDB e.V."

Grundsätzlich genießen sowohl die beiden Verbände als auch deren Funktionsträger und Mitglieder im Rahmen der beiden Versicherungsverträge auch Versicherungsschutz für die Durchführung gewöhnlicher satzungsgemäßer Veranstaltungen.

Personen, die weder Mitglied im DARC noch im VFDB e.V. sind, genießen für Schäden, die diese verursachen (Haftpflichtversicherung) beziehungsweise selbst erleiden (Unfallversicherung), grundsätzlich keinen Versicherungsschutz!

Deshalb kann es bei der Durchführung von Veranstaltungen, an denen Nichtmitglieder teilnehmen, zu Problemen kommen.

Auf diese Problematik soll in den folgenden Ausführungen besonders eingegangen werden.

Haftpflichtversicherung **Versicherungsschutz**

Wie bereits oben ausgeführt, genießen DARC, VFDB e.V. und deren Funktionsträger auch für Veranstaltungen Versicherungsschutz. Es muß sich aber um gewöhnliche satzungsgemäße Veranstaltungen handeln (zum Beispiel Amateurfunkausstellungen, Fuchsjagden).

Wenn im Rahmen dieser vorgenannten Ereignisse Nichtmitglieder durch das Verschulden von Funktionsträgern oder helfenden Mitgliedern geschädigt werden, so besteht im Rahmen des vom

DARC e.V. abgeschlossenen Vereins-Haftpflichtversicherungsvertrages Versicherungsschutz gegen die Schadenersatzansprüche dieser vorgenannten Nichtmitglieder.

Für den Fall, daß Sie sich bei der Durchführung von Veranstaltungen auch von Nichtmitgliedern helfen lassen, genießen diese (im Gegensatz zu den Mitgliedern) gegen deren persönliche gesetzliche Haftung keinen Versicherungsschutz, soweit Dritte gegen diese unversicherten Helfer Schadenersatzansprüche stellen.

Haftpflichtversicherung
Schadenersatzpflicht
Haftung gegenüber den Nichtmitgliedern

Unproblematisch ist stets die Entschädigung von Außenstehenden/zufällig Anwesenden. In derartigen Fällen liegt dann eine Haftung des versicherten Mitgliedes vor, wenn dieses den Schaden fahrlässig verursacht.

Beispiel: Für die Durchführung eines Fielddays richten Mitglieder einen Antennenmasten auf. Dieser entgleitet und fällt auf eine zufällig auf einem benachbarten Wanderweg befindliche Person.

Der Versicherer hat die oben genannten Mitglieder von den Schadenersatzansprüchen des Passanten freizuhalten und Schadenersatz zu leisten.

Keine Schadenersatzpflicht der Mitglieder gegenüber den Nichtmitgliedern besteht in den Fällen, in denen die Nichtmitglieder ihre Schäden durch Eigenverschulden ausschließlich selbst zu verantworten haben. Eine Haftung für derartige Schadenfälle sieht die Gesetzgebung nicht vor.

Ferner liegt keine Schadenersatzpflicht der Mitglieder gegenüber den Nichtmitgliedern vor, wenn die Nichtmitglieder **ähnlich wie** Arbeitnehmer im Ortsverband tätig werden. Dieses ist gemäß der zu diesem Thema ergangenen Rechtsprechung stets dann der Fall, wenn eine Tätigkeit für den Verein ausgeübt wird, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen dieses Vereins entspricht. Dabei ist es unerheblich, ob der Helfende Entgelt bezieht oder nicht.

Beispiel: Ein Nichtmitglied hilft den Mitgliedern beziehungsweise dem Ortsverband beim Aufrichten eines Antennenmasten. Einem Mitglied entgleitet der Mast schuldhaft und verletzt das helfende Nichtmitglied.

In diesen Fällen schränkt die Gesetzgebung die Schadenersatzpflicht des Schädigers ein. Es gilt das Haftungsprivileg gemäß §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VII zugunsten des Schädigers. Gemäß dieser Bestimmung haften in dem vorgenannten Fall weder der Verein noch das verursachende Mitglied für den eingetretenen Körperschaden. Es liegt ein Arbeitsunfall vor, der an die zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (über die DARC-Geschäftsstelle) zu melden ist.

Hinzu kommt, daß in Einzelfällen durchaus auch eine **Handlung** des Nichtmitgliedes **auf eigene Gefahr** vorliegen kann. Die Voraussetzungen dafür liegen gemäß der Rechtsprechung immer dann vor, wenn Risiken bewußt und leichtfertig durch den später Geschädigten eingegangen

werden. Wenn sich schließlich das vorgenannte Risiko verwirklichte und trotzdem das Nichtmitglied das Mitglied für einen aus **eigener** Unvorsichtigkeit resultierenden Schaden in Anspruch nimmt, so widerspricht sich der Geschädigte selbst in seinem Verhalten. Das bringt mit sich, daß er seinen Schaden unter bestimmten Voraussetzungen allein schon aus diesem Grunde vollständig selbst zu tragen hat.

Unfallversicherung

Hier handelt es sich um eine **Personenversicherung für die Mitglieder** von DARC und VFDB e.V.

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz spielt die Schuldfrage/Haftung **hier** keine Rolle. Die Mitglieder sind versichert für die Dauer der in der speziellen Information zur Unfallversicherung genannten Ereignisse.

Es ist aber möglich, im Einzelfall durch einen besonderen Zusatzvertrag mit unserer Gesellschaft den gleichen Versicherungsschutz wie für die Mitglieder **auch für Nichtmitglieder** zu vereinbaren.

Informieren Sie bitte unsere Gesellschaft zu Händen unseres Herrn Kaibel vor Beginn einer Veranstaltung, wenn Sie Versicherungsschutz für Nichtmitglieder vereinbaren möchten, damit rechtzeitig eine für Ihren speziellen Bedarf angemessene Lösung gefunden werden kann.